

Satzung der
Lingenfelder Dorfmusikanten
e.V.



§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lingenfelder Dorfmusikanten e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lingenfeld. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen

§ 2
Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Musik und die Musikerziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinsames Musizieren und durch Unterrichtung der Mitglieder.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die satzungsmäßig bestellten Amtsträger des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung entsprechend EStG in der jeweils gültigen Fassung bzw. der ersatzweise an dieser Stelle tretenden Norm erhalten.
4. Der Verein ist frei von politischen, konfessionellen und rassistischen Tendenzen.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Es wird unterschieden zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die fester Bestandteil des Haupt- oder Jugendorchesters der Dorfmusikanten sind; dazu zählen nicht Aushilfen und Gäste.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Einspruch zulässig; über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.
4. Personen, die sich um die Sache der Musik oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies ist in der kommenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft; Austritt

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Frist von 6 Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Gegen einen Ausschluss ist Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder; Beiträge

1. Die Mitglieder sind Träger des Vereins. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten.
 - a) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Änderungen der Beitragssätze sowie die Festlegung von außerordentlichen Beiträgen oder Umlagen können nur von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
 - b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben darüber Hinaus freien Eintritt bei allen Veranstaltungen.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigte sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, und zwar möglichst im 1. Quartal.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, und zwar durch schriftliche Einladungen an alle Mitglieder im Verein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss folgende Punkte erhalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahlen, soweit erforderlich,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandmitglieder anwesend, so bestimmt den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, die des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern in gleicher Weise wie die Tagesordnung zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. In diesem Fall braucht die Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten zu werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn das von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 - dem Vorsitzenden
 - den stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - b) als Gesamtvorstand bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - 3 Beisitzer
 - gegebenenfalls dem Ehrenvorstand

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird ein Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
4. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächsten Wahl zu berufen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

§ 10

Ausschüsse und Abteilungen

1. Für bestimmte Bereiche (Musikbetrieb, Jugendorchester, Bauangelegenheiten, Wirtschaftsbetrieb, u.ä.) können Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder dem Gesamtvorstand zugerechnet werden.
2. Für sonstige Vereinsaufgaben, wie z.B. Dirigent, Orchesterbetreuer, Noten- und Instrumentenwart u.ä. beruft der Gesamtvorstand geeignete Mitglieder. Im Ausnahmefall kann er auch Nichtmitglieder mit derartigen Aufgaben betrauen.
3. Die einzelnen Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Original ist vom Protokollführer bei der Protokollsammlung abzuheften. Der Protokollführer einer Sitzung wird durch den Versammlungsleiter bestimmt.

§ 12

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins sowie Bücher und Belege werden in jedem Jahr von den beiden Kassenprüfern geprüft. Diese dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13
Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14
Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Mitgliederzahl des Vereins unter 20 Personen oder ist der Verein außerstande, seinen satzungsgemäßen Zweck zu erfüllen, so kann in einer Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde zur Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse der Musik.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 07. Februar 1985 beschlossen worden.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 20. Februar 1999.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 12. Januar 2002.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 12. Februar 2005.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 29. Januar 2010.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 25. März 2011.